

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 46 | Wirecard AG

## Verträge zur DSW-Stiftungslösung liegen vor / Einschätzung der SdK

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum Verfahren Wirecard.

Mittlerweile liegen sowohl die Texte der von Anlegern zu erteilenden Vollmachten als auch des abzuschließenden Teilnahmevertrags zur Stiftung für die von der DSW angebotene Stiftungslösung vor. Ein Beitritt zur Stiftung ist momentan zwar noch nicht möglich. Dennoch haben wir die Unterlagen schon jetzt anwaltlich analysieren lassen. Der Teilnahmevertrag, eine Vollmacht für die Stiftung, die Anwaltsvollmacht und weitere Dokumente sind abrufbar unter:

[https://www.wirecardinvestorsclaim.com/wp-content/uploads/2022/06/Wirecard-Participation-Agreement-English\\_German-natural-person.pdf](https://www.wirecardinvestorsclaim.com/wp-content/uploads/2022/06/Wirecard-Participation-Agreement-English_German-natural-person.pdf)

Folgende Punkte sind demnach als kritisch einzustufen:

### 1. Intransparenz der Vertragsbeziehungen

Nach rechtlicher Prüfung der Unterlagen durch einen von der SdK beauftragten Rechtsanwalt kommt dieser zur Einschätzung, dass die Verschränkung der Anwaltsvollmacht für die Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft mit dem Teilnahmevertrag an der Stiftung erhebliche Unklarheiten aufwirft. Wesentliche Vertragstexte sind nur in englischer Sprache gültig. Das Verhältnis zwischen Stiftung und der zu beauftragenden Rechtsanwaltsgesellschaft bleibt unklar, insbesondere im Hinblick darauf, ob die Rechtsanwaltsgesellschaft aufgrund der Bevollmächtigung durch Anleger nur den Weisungen des jeweiligen Anlegers unterworfen ist oder auch den Weisungen der Stiftung. Zudem scheinen die an der Stiftung teilnehmenden Anleger keine Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung der Stiftung zu haben. Insbesondere kann nicht erkannt werden, dass teilnehmende Anleger Einfluss nehmen können auf die Prozessführung oder gar auf das Ob und Wie eines Vergleichsabschlusses durch die Stiftung mit EY.

### 2. Bestehendes Kostenrisiko

Die Stiftung wirbt zwar weiterhin damit, dass den Anlegern keinerlei Kosten entstehen würden. Die Finanzierungslösung solle für die Anleger ohne jegliches Kostenrisiko sein. Allerdings besteht nach der von uns beauftragten Prüfung für teilnehmende Anleger durchaus ein Kostenrisiko. So ist in § 2.9. und § 2.10. des Teilnahmevertrags ausdrücklich vorgesehen, dass der Anleger die Kosten der Stiftungslösung zu tragen hat, sofern er den Vertrag kündigt oder der Anleger einem

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender  
Daniel Bauer  
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
www.sdk.org  
www.anlegerplus.de

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

ausgehandelten Vergleich nicht zustimmt. Zudem sieht der Teilnahmevertrag eine Kündigungsmöglichkeit nur binnen 30 Tagen nach Abschluss und nur nach einer erheblichen Strafzahlung vor. Sonstige Möglichkeiten, sich von der Stiftung zu lösen, gibt es wohl nicht.

Angenommen, die Stiftung schliesse tatsächlich einen Vergleich mit EY, der aber lediglich eine marginale Entschädigung vorsehen würde (z. B. 1 %). Entschiede sich ein Anleger in einem solchen Fall dann, dem Vergleich nicht zuzustimmen, müsste der Anleger alle Kosten der Stiftungslösung selbst tragen. Mangels Kostentransparenz in den Teilnahmeverträgen können diese Kosten erheblich sein. Dieses Szenario ist durchaus nicht unrealistisch, nachdem in § 6.3. explizit aufgeführt wird, dass „die Stiftung weder an einen minimal zu erzielenden Entschädigungsbetrag oder zurückzugewinnenden Prozentsatz der Schadenersatzansprüche gebunden“ ist.

### **3. Ausschluss von Verkaufsmöglichkeit**

Zudem verpflichten sich die Teilnehmer gem. § 4.5., „jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die den Wert der Schadenersatzansprüche beeinträchtigen könnten.“ Nach Einschätzung des von uns mit der Prüfung beauftragten Rechtsanwalts ist damit auch ein Verkauf der Aktien (z. B. zur steuerlichen Geltendmachung) ausgeschlossen, da dadurch der Schadenersatzanspruch um die Höhe des Verkaufserlöses gemindert werden dürfte.

### **4. Zusicherung der Existenz von Schadenersatzansprüchen**

Ebenfalls problematisch ist aus Sicht des mandatierten Rechtsanwalts § 10.1. a. In dieser Klausel sichert der teilnehmende Anleger zu, „dass die Schadenersatzansprüche existieren“. Ob die Ansprüche existieren oder nicht, ist bekanntlich streitig. Der Anleger kann eine solche Zusicherung nach Einschätzung des von uns mandatierten Rechtsanwalts nicht geben und es besteht die Sorge, dass auf Grundlage dieser Zusicherung spätere Kostenersatzansprüche der Stiftung gegen Anleger geltend gemacht werden könnten.

Bereits aus den dargestellten Aspekten bestehen daher nach Einschätzung des von uns beauftragten Rechtsanwalts für Anleger erhebliche Risiken, wenn sie der Stiftung beitreten.

### **5. Offenen Strategiefragen**

Hinzu kommt: Aus unserer Sicht sind nach wie vor einige wichtige Strategiefragen unbeantwortet.

#### *a) Inanspruchnahme EY Global unklar*

Die Stiftung kündigt an, notfalls gerichtlich nicht nur gegen die deutsche EY GmbH, sondern auch gegen andere EY-Gesellschaften im globalen EY Netzwerk

vorzugehen (also wohl insbesondere gegen die Dachgesellschaft EY Global). Wir (und auch wohl alle übrigen Rechtsanwaltskanzleien, die Wirecard-Anleger vertreten) sehen bislang nicht, dass eine Klage in Deutschland mit Aussicht auf Erfolg gegen EY Global geführt werden kann. Es bleibt unklar, auf welcher Grundlage diese Klage erfolgen soll und welcher Sachverhalt dem zugrunde liegen soll.

*b) Aussichten auf Vergleichsabschluss unklar*

Die Stiftung will wohl eine oder eine geringe Anzahl (musterhafter) Klagen in Deutschland beim LG München erheben und einen Vergleich mit EY erzielen, der dann „über die niederländische Stiftung für allgemein verbindlich erklärt“ werden soll.

Ein Vergleich in einem Klageverfahren vor deutschen Gerichten wird nur dann geschlossen, wenn die Parteien dies wollen. EY wird aber höchstwahrscheinlich keinen Vergleich abschließen, in allen anhängigen Klageverfahren (über 1000 bei unterschiedlichen Gerichten in Deutschland) hat EY einen Vergleich abgelehnt. Die Stiftung läuft also Gefahr, für ein Szenario entwickelt zu sein, das (momentan) ausgeschlossen erscheint.

*c) Allgemeinverbindlichkeit eines in Deutschland abgeschlossenen Vergleichs unklar*

Die Stiftung erläutert bislang nicht, auf welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Voraussetzungen ein etwaig in Deutschland vor deutschen Gerichten abgeschlossener Vergleich nach niederländischem Recht (nur) für Teilnehmer einer niederländischen Stiftung als allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

*d) Umgang mit drohender Verjährung unklar*

Nach einhelliger Ansicht verjähren die Ansprüche der Anleger gegen EY zum 31.12.2023. Die Stiftung erläutert nicht, weshalb sie annimmt, dass binnen der verbleibenden 18 Monate durch eine (bislang nicht eingereichte Klage) beim LG München ein Vergleich mit EY erzwungen werden kann. Die Verfahrensdauer beim LG München in Sachen Wirecard/EY beträgt derzeit erfahrungsgemäß 18–28 Monate, sodann schließen sich Berufungsverfahren beim OLG München an, die wiederum rund 18 Monate dauern dürften. Rechtskräftige Urteile gegen EY gibt es bislang keine. Das bedeutet, zum 31.12.2023 droht all denjenigen Anlegern die Verjährung ihrer Ansprüche, die keine verjährungshemmenden Maßnahmen gegen EY eingeleitet haben, z. B. durch Klageerhebung. Es ist nicht ersichtlich, dass die vorgeschlagene „Teilnahme an der Stiftung“ verjährungshemmend wirkt. Wie soll die zum 31.12.2023 drohende Verjährung für die Anleger allein durch eine oder wenige einzelne Klagen weniger Anleger in Deutschland und der Teilnahme vieler Anleger an einer niederländischen Stiftung gehemmt werden? Was geschieht mit Ansprüchen von solchen Anlegern, die der Stiftung beigetreten sind, die aber nicht

klagweise geltend gemacht wurden? Wie verhindert die Stiftungskonstruktion den Verjährungseintritt? Falls Einzelklagen doch notwendig werden sollten – wann erfahren Anleger von dieser Notwendigkeit? Haben Anleger dann noch Zeit zur Prüfung unterschiedlicher Optionen?

*e) Verhältnis zu KapMuG unklar*

Die Stiftung behauptet, die beim LG München einzureichenden Klagen seien wegen der Stiftungslösung auch im Hinblick auf ein KapMuG sinnvoller als andere Lösungen. Hintergrund dessen ist, dass die befassen Kammern des LG München derzeit Wirecard/EY-Klagen aussetzen, da parallel ein KapMuG-Verfahren anhängig gemacht ist. Das KapMuG sperrt also bis zu seinem Abschluss (nach unserer Einschätzung in 7 bis 10 Jahren) die Weiterverhandlung der anhängigen Einzelklagen. Diese Wirkung ist im Detail bei Wirecard/EY zwar umstritten und Rechtsmittel sind anhängig, aber die Sperrwirkung greift derzeit. Für uns ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Stiftung meint, dass die beim LG München geplanten Klagen – anders als alle anderen Klagen – nicht von der Sperrwirkung des KapMuG erfasst sind.

*f) Finanzierungsbedingungen unklar*

Die Stiftung wirbt damit, dass sie die Zusage eines Prozessfinanzierers hätte, gegen 25 % Erfolgsbeteiligung im Erfolgsfall alle Kosten der Anleger zu tragen. Zwar sind solche Prozessfinanzierungsverträge stets komplex und somit dauert auch deren Ausverhandlung lange. Dennoch stellt sich schon jetzt die berechnete Frage: Was wird von wem bis wann finanziert? Wer ist der Prozessfinanzierer? Was genau ist die Finanzierungsleistung, also was wird finanziert: nur die Teilnahme an der Stiftung? Was noch? Werden auch zur Verjährung erforderliche Einzelfallklagen finanziert? Falls nicht, was haben Anleger für Lösungsmöglichkeiten, falls wegen drohender Verjährung Einzelklagen notwendig werden? Welche Sicherheiten stellt der Prozessfinanzierer, falls Klagen verloren gehen und der Gegenseite, also EY, Kostenerstattung für ggf. Tausende Anlegerklagen gezahlt werden muss?

*6. Fazit: Befürchtung: lock-in*

Im Ergebnis: Vor dem Hintergrund der Unklarheiten befürchten wir, dass es für Anleger, die an der Stiftung teilnehmen, zu einem unvorhersehbaren *lock-in* kommt. Anleger könnten Gefahr laufen, eine intransparente anwaltliche Geschäftsbesorgung zu beauftragen und an einer Stiftung ohne Einfluss teilzunehmen. Dieser anwaltliche Auftrag und die Stiftungsteilnahme könnten sodann wegen parallel eingegangener Finanzierungsverträge oder wegen unmittelbar drohender Verjährung und erheblichem Zeitdruck rechtlich oder tatsächlich nicht mehr beendet werden. Konkret: Wir befürchten, dass an der Stiftung teilnehmende Anleger Ende 2023 unter Zeit- und Verjährungsdruck unvorhergesehen zur Beauftragung von Einzelklagen gezwungen sein könnten.

Wir raten daher allen Anlegern vor einer Teilnahme an der Stiftung, Antworten auf diese Fragen zu erhalten.

München, den 16.06.2022  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält eine Aktie und eine Anleihe der Wirecard AG!*